

**72. Über die Grenzen der Berichtigung und Ergänzung von Urteilen
nach §§ 319 bis 321 ZPO.**

ZPO. §§ 319, 320, 321, 551 Nr. 7.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 29. November 1928 i. S. Ehefrau B. (Kl.)
w. Ehemann B. (Bekl.). IV 266/28.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem auf Klage der Frau und Widerklage des Mannes das Landgericht die Scheidung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochen hatte, hat die Klägerin Berufung eingelegt und Abweisung der Widerklage beantragt; sie hat ihre eigene Scheidungsklage zurückgenommen und nur noch Mitschuldigerklärung des Beklagten für den Fall des Durchdringens der Widerklage beantragt. Das Oberlandesgericht hat die Ehe auf die Widerklage geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt. Die Revision der Klägerin (als Widerbeklagter) hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hatte den von der Klägerin zur Widerklage erhobenen Einwand der Verzeihung gewürdigt und zurückgewiesen. Der ursprüngliche Tatbestand des Urteils zweiter Instanz behandelt diesen Einwand nicht. In den Entscheidungsgründen hat der Berufungsrichter zunächst erklärt, daß er sich der Begründung des Landgerichts zur Widerklage anschließe, und dann eine eigene Würdigung des ehewidrigen Verhaltens der Klägerin gegeben, ohne auf den Einwand der Verzeihung zurückzukommen. Nach Verkündung des Urteils wurden von beiden Parteien Anträge auf Berichtigung des Tatbestands eingebracht. Daneben beantragte der Beklagte auch Ergänzung des Urteils durch nachträgliche Entscheidung gemäß § 321 ZPO. dahingehend, daß der von der Klägerin (als Widerbeklagter) erhobene Einwand der Verzeihung nicht habe durchgreifen können, weil weder der Zeuge A. eine Versöhnung bestätigt habe, noch die von der Klägerin vorgetragene Tatsache eine Versöhnung erkennen ließen. Daraufhin wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts der Tatbestand des Urteils in zulässiger Weise berichtigt, namentlich in bezug auf den Einwand der Verzeihung und die Beweiserhebung in zweiter Instanz. Zugleich wurden in diesem Beschluß die Urteilsgründe gemäß § 319 ZPO. berichtigt, und zwar wurde in eingehender Erörterung das Vorliegen einer Verzeihung unter Würdigung des Beweisergebnisses zweiter Instanz verneint.

Die Revision trägt vor, im Urteil selbst sei das selbständige Verteidigungsmittel der Verzeihung übergangen worden. Da dieser Fehler durch einen nachträglichen, über die Grenzen des § 319 ZPO. weit hinausgehenden Berichtigungsbeschluss nicht habe verbessert werden können, so unterliege der — hier allein maßgebende — Inhalt des Urteils in seiner ursprünglichen Fassung der Rüge aus § 551 Nr. 7 ZPO.

Der Revision ist zuzugeben, daß eine nachträgliche Berichtigung der Urteilsgründe, wie sie hier vorgenommen worden ist, unzulässig war. Sie wird durch § 320 Abs. 5 ZPO. verboten, denn nach dieser Vorschrift hat die Berichtigung des Tatbestands eine Änderung des übrigen Teiles des Urteils nicht zur Folge. Auch der Weg des § 321 ZPO. stand für die hier vorgenommene Ergänzung der Urteilsgründe nicht offen. Denn dieser Paragraph läßt eine nachträgliche Entscheidung nur zu, wenn ein Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt übergangen ist; er bezieht sich nicht auf die Übergehung einzelner Angriffs- oder Verteidigungsmittel. Sind solche übergangen, so kann die Übergehung nur mit dem zulässigen Rechtsmittel gerügt werden (RGZ. Bd. 75 S. 293). Die Revision war daher hier der alleinige Rechtsbehelf, mit dem eine Übergehung des Einwands der Verzeihung in den Urteilsgründen zur Geltung gebracht werden konnte. Und dieser Rechtsbehelf konnte nicht dadurch verkümmert werden, daß der Berufungsrichter die Berichtigung mit § 319 ZPO. rechtfertigen zu können geglaubt hat. Es ist zwar richtig, daß die Grenzen des § 319 ZPO. umstritten sind und daß das Reichsgericht mehrfach (so in RGZ. Bd. 110 S. 429; JW. 1928 S. 709 Nr. 7; Urt. vom 28. Mai 1919 VI 69/19) ausgesprochen hat, ein Berichtigungsbeschluss nach § 319 ZPO. sei nur nach Maßgabe dieses Paragraphen selbst anfechtbar und, wenn von einem Oberlandesgericht erlassen, unanfechtbar. Allein alle diese Fälle lagen anders. Im Streitfall handelt es sich, anders als dort, nicht um die Frage, wie weit die Grenzen des § 319 zu ziehen sind, sondern darum, daß der Beschluss inhaltlich gegen § 320 Abs. 5 ZPO. verstößt und daher als ein unstatthafter und nicht zu beachtender Urteilsnachtrag anzusehen ist (so auch OVL. vom 5. Februar 1926 III 92/25).

Die Rüge der Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO. wäre daher berechtigt, wenn es zuträfe, daß in der ursprünglichen Fassung der Urteilsgründe der Einwand der Verzeihung nicht gewürdigt worden

sei. Was der Berufungsrichter selbst darüber in seinem Berichtigungsbeschuß sagt — die Frage der Verzeihung sei mitberaten worden und nur versehentlich im Urteil nicht erörtert —, kommt nicht in Betracht, da der Urteilsnachtrag keinerlei Bedeutung hat. Das Berufungsurteil in seiner ursprünglichen Fassung ist allein für das Revisionsgericht maßgebend und aus sich selbst heraus zu beurteilen. In seinen Gründen ist aber der Verzeihungseinwand keineswegs unerörtert geblieben. (Wird unter Hinweis auf die vom Berufungsrichter in Bezug genommene Begründung des landgerichtlichen Urteils ausgeführt.)